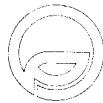


Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen



NEUE TELEFONNR.: 51 5 61-0 Serie

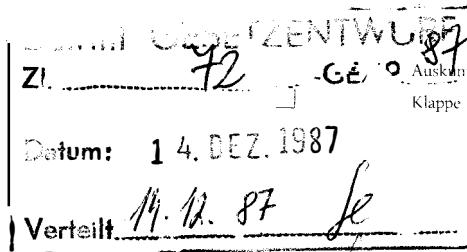
An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 11. Dez. 1987

Zl. 6999-82/87-Pa

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)



Dr. Schäfer
28

Betrifft: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird; Stellungnahme

Mit Beziehung auf das Schreiben des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform vom 8. Okt. 1987, GZ 600.573/62-V/1/87, legt das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, vor.

Dr. Erich Schäfer
(Geschäftsführer)

Beilagen

Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen



zL.: 6999-82/87
Wien, am 11. Dez. 1987

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

I. Allgemeines

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die im Art. I Z. 3 vorgesehenen Änderungen der verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Immissionsschutz und die Abfallwirtschaft und auf die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Art. VII und des Art. X des Entwurfes.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 3

Der vorliegende Entwurf sieht die Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG im Sinne der Schaffung einer Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung und für die Abfallwirtschaft, mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll vor.

Die Erläuterungen führen dazu aus, daß damit der bisherige kompetenzrechtliche Charakter dieser Umweltschutzangelegenheiten als sogenannte Querschnittsmaterien beseitigt und eine einheitliche Kompetenz für diese zentralen Materien des Umweltschutzes sichergestellt werden sollen.

Die Einführung einer umfassenden Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung soll nach den Erläuterungen vor allem den Problemen Rechnung tragen, die sich für "Immissionsregelungen" auf dem Gebiet der Luftreinhaltung ergeben können. Der neu zu schaffende Kompetenztatbestand soll Luftreinhaltungsrichtlinien des Bundes auch über jene Bereiche hinaus zulassen, die schon bisher als Teilauspekte von Kompetenztatbeständen zugunsten des Bundes (vgl. etwa "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gemäß bArt. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) die Regelung von Maßnahmen der Emissionsbekämpfung zugelassen haben.

- 2 -

Diese in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Absichten lassen sich durch den Wortlaut der vorgesehenen Änderung des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 nur zum Teil verwirklichen. Für eine generelle "Immissionsregelung", die über den schon bisher in einem Teilbereich, nämlich über den in der Gewerbeordnung 1973 enthaltenen Immissionsschutz, hinausgeht, reicht die bloße Einfügung des Wortes "Luftreinhaltung" in den Art. 10 Abs. 1 Z. 12 nicht aus.

Die "Abfallwirtschaft" hört mit der vorgesehenen Einfügung dieses Wortes in den Art. 10 Abs. 1 Z. 12 zwar auf, eine Querschnittsmaterie zu sein, eine einheitliche Kompetenz für diese zentrale Materie des Umweltschutzes wird aber nicht geschaffen, wenn man die Beseitigung von Hausmüll vom neuen Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft" ausnimmt.

Zur "Luftreinhaltung":

Die Luftreinhaltung ist nur ein Teil des Immissionsschutzes. Die Gewerbeordnung 1973 schützt Nachbarn insbesondere auch davor, durch "Lärm", "Erschütterungen" oder "in anderer Weise" unzumutbar belästigt zu werden.

Das Schwergewicht der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung liegt zwar schon derzeit beim Bund, doch ist die Zuständigkeit nicht lückenlos; beispielsweise fehlt zur Regelung der Luftreinhaltung die Kompetenz zur bundesgesetzlichen Regelung des Haushandes. Noch wesentlicher als das Bestehen von Lücken in der Zuständigkeit des Bundes ist aber das Fehlen eines eigenen Kompetenztatbestandes für Immissionsschutz oder Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung. Solange nämlich ein solcher Kompetenztatbestand fehlt, ist es auch wegen der mehrfachen Ressortzuständigkeit innerhalb der Bundesverwaltung nicht möglich, ein Immissionschutzgesetz oder ein Umweltschutzgesetz zu schaffen, das ein sinnvolles Zusammenwirken zwischen Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik und dem jeweils erforderlichen Immissionsschutz vorsieht und das für die Genehmigung oder Sanierung stationärer Anlagen allein maßgebend ist, sodaß es von einem Ressort, nämlich dem Umweltressort, zu vollziehen wäre. Für Errichtung, Betrieb oder Sanierung einer Betriebsanlage bedarf es heute der Berücksichtigung einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen. Bei diesem Zusammentreffen von Rechtsnormen verschiedener Herkunft hat jede Behörde die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wahrzunehmen. Dieses "Kumulationsprinzip" führt in der Regel dazu, daß in mehreren meist unkoordinierten Verfahren für eine Betriebsanlage mehrere Genehmigungen bzw.

- 3 -

Bewilligungen erteilt werden müssen. Nur in manchen Bereichen gibt es verschiedene Formen der Verfahrenskonzentration. Als negative Auswirkungen dieses Kumulationsprinzips sind vor allem die bloß sektorale Betrachtungsweise von Umweltauswirkungen, die unkoordinierte, unterschiedliche und oft unzureichende Beteiligung von Betroffenen sowie die lange Verfahrensdauer anzuführen.

Mit der vorgesehenen Verfassungsänderung würde zwar für die bundeseinheitliche Regelung und Vollziehung der Angelegenheiten der Luftreinhaltung eine klare und taugliche verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Für den Immissionsschutz, insbesondere für den Lärmschutz, gäbe es aber weiterhin keine verfassungsrechtliche Grundlage, die eine umfassende bundesgesetzliche Regelung ermöglichen würde.

Das stellt den Erfolg der vorbereiteten Verfassungsänderung zur Gänze in Frage. Denn das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973, das nicht nur Immissionen von Luftschadstoffen sondern insbesondere auch Lärmimmissionen berücksichtigt, kann nur dann durch ein alle Anlagen erfassendes Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Umweltschutzgesetz ersetzt werden, wenn dem Bund auch die Zuständigkeit zur Regelung des Schutzes vor Lärm, Erschütterungen und anderen Immissionen zukommt. Anders ist das Ziel der Überwindung der negativen Auswirkungen des Kumulationsprinzips nicht zu erreichen.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland hat es erst die Schaffung der Kompetenztatbestände "Luftreinhaltung" und "Lärmbekämpfung" in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ermöglicht, das Betriebsanlagenrecht aus der Gewerbeordnung herauszulösen und ein eigenständiges Bundes-Immissionsschutzgesetz zu schaffen. Erst damit konnte das Vorsorgeprinzip im Immissionsschutz durchgesetzt werden.

"Es leuchtet ein, daß man vorsorgenden, vor allem auch planenden Immissionsschutz nicht realisieren kann, wenn man Grenzwerte nur hinsichtlich gewerblicher Anlagen festlegt, nicht aber auch gegenüber privaten und öffentlichen Verursachern, wie z.B. häuslichen Heizungen, kommunalen Verbrennungsanlagen, staatlichen Straßenbauanstaltern oder Herstellern von Baumaschinen und Gartengeräten."

Die Beachtung dieses Satzes aus einem Vortrag, den der Präsident des deutschen Umweltbundesamtes vor etwa zwölf Jahren in Wien gehalten hat, könnte bei der Schaffung tauglicher verfassungsrechtlicher Grundlagen für den Immissionsschutz in Österreich noch immer hilfreich sein. Anzumerken wäre allerdings, daß es in



- 4 -

Österreich kaum Emissionsgrenzwerte für gewerbliche Anlagen gibt, soweit es sich nicht um Dampfkessel handelt, für die Emissionsgrenzwerte nach dem Dampfkessel-Emissionsgesetz vorgeschrieben wurden.

Bereits am 24. Jänner 1979, knapp vor Ablauf der XIV Legislaturperiode brachten die Abgeordneten Dr. Kurt Steyrer, Sekanina und Genossen einen Initiativantrag zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes ein, der zum Ziel hatte, Kompetenztatbestände für Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Abfallbeseitigung zu schaffen (II-4657 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XIV GP.).

Es ist vom Standpunkt des Umweltschutzes enttäuschend, daß die fast neun Jahre später vorbereitete Regierungsvorlage hinter diesem Initiativantrag zurückbleibt.

Zur "Abfallwirtschaft":

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Kompetenzfeststellungs-Erkenntnis vom 23. März 1976, K II-1/75-22 zu Recht erkannt:

"I. Die Erlassung des von der Wiener Landesregierung im Entwurf vorgelegten Gesetzes über die unschädliche Beseitigung gefährlicher Abfälle (Wiener Sonderabfallgesetz) fällt weder in die Zuständigkeit des Bundes noch in die der Länder.

II. Rechtssatz:

Die Regelung der unschädlichen Beseitigung von Abfällen fällt insoweit in die Zuständigkeit der Länder, als sie nicht in Angelegenheiten erfolgt, deren Regelung der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten ist."

Spätestens seit dem Vorliegen dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes gibt es in Österreich Bestrebungen, die schwierige Kompetenzrechtslage auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft zu ändern. Bereits die vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen im Jahr 1978 veröffentlichten "Grundlagen für ein Abfallwirtschaftsgesetz" befaßten sich eingehend mit der Verfassungsrechtslage. Damals wurden auch alternative Vorschläge für eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes gemacht.

In der schriftlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen (NR 1753/J-NR/78) führte Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter am 12. Mai 1978 aus (1754 AB), daß angesichts des Fehlens eines Kompetenztatbestandes "Abfallbesei-



- 5 -

tigung" eine lückenlose Regelung der Abfallbeseitigung unter strenger Wahrung der Kompetenzbereiche von Bund und Ländern nicht möglich sei, da die Abgrenzung dieser Kompetenzbereiche je nach dem Gesichtspunkt unter dem die gesetzliche Regelung erfolgt, verschiedene Auffassungen über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung zulasse. Eine anzustrebende Verfassungsänderung sollte demnach weniger eine Kompetenzverlagerung von den Ländern auf den Bund als eine Klarstellung von möglichen Zweifeln an der Kompetenz des Bundes zur Beseitigung bestimmter Abfälle bezeichnen. Darüber hinaus sollte - nach den weiteren Ausführungen der Anfragebeantwortung - der Bundesgesetzgeber in die Lage versetzt werden, mit Hilfe der Grundsatzgesetzgebung für eine gewisse Vereinheitlichung der Terminologie, des sachlichen Geltungsreiches sowie anderer landesgesetzlicher Regelungen auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung zu sorgen und gleichzeitig bestimmte Mindestanforderungen festzulegen (Parlamentskorrespondenz II-3732 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XIV. GP.)

In dem am 24. Jänner 1979 eingebrachten Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Steyrer, Sekanina und Genossen war insbesondere folgender Kompetenztatbestand im Art. 10 B-VG vorgesehen: "Beseitigung von Abfällen, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht ohne spezielle Aufbereitung gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden können." Überdies sollte dem Art. 12 Abs. 1 (Bundeszuständigkeit für die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landeszuständigkeit für die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung) angefügt werden: "Abfallbeseitigung, so weit sie nicht unter Art. 10 fällt".

Wegen Ablaufs der XIV. Legislaturperiode kam dieser Initiativantrag nicht mehr zur Beschußfassung.

In der XV. Legislaturperiode führte Bundeskanzler Dr. Kreisky in der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 u.a. aus:

"Ein moderner, effizienter und gesamtstaatlicher Schutz vor schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Luftschadstoffen und Lärm aus mehreren Quellen, erfordert neue verfassungsrechtliche Grundlagen. Das gleiche gilt für eine umweltfreundliche Abfallwirtschaft. Eine wirklich befriedigende Lösung der anstehenden Probleme wird durch die bestehende zersplitterte Kompetenzverteilung erschwert."

In weiterer Folge konzentrierten sich die Bestrebungen, bessere verfassungsrechtliche Grundlagen für den Umweltschutz zu schaffen, auf den Immissionsschutz, was schließlich zur B-VG-Novelle

- 6 -

aus dem Jahr 1983 (BVG vom 2.3.1983, BGBl. Nr. 175/1983) führte, die sich mit der Kompetenzfrage in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft nicht befaßte.

Das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 16. Jänner 1987 befaßt sich in der Beilage 18 (Umweltpolitik) unter Punkt 5 auch mit "Abfallwirtschaft". Zunächst werden einige aktuelle Vorhaben angeführt und dann wird dieser Punkt mit folgenden Ausführungen abgeschlossen:

"Über diese kurz- bzw. mittelfristig zu realisierenden Maßnahmen hinaus wird eine Zuständigkeit des Bundes für die Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, -trennung bzw. -verwertung, -entsorgung) mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll und auf dieser Grundlage ein Abfallwirtschaftsgesetz angestrebt."

In der Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Vranitzky am 28. Jänner 1987 wurde demgemäß das Bestreben des Bundes angekündigt, "zum Zweck der Effizienz und Einheitlichkeit in der Umweltpolitik in Vereinbarungen mit den Ländern klare Kompetenzverhältnisse herzustellen. Diese werden insbesondere die Luftreinhaltung ... und die Abfallwirtschaft betreffen."

Gleichfalls am 28. Jänner 1987 brachten die Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner, Fuchs, Geyer, Pilz, Smolle, Srb und Wabl einen Initiativantrag betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Umwelt-Kompetenzrechts-Änderungsgesetz 1987) ein, wodurch im Art. 10 Abs. 1 Ziffer 12 die Worte "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen", durch folgende Worte ersetzt werden sollen: "Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung ausgenommen Maßnahmen im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2), Abfallwirtschaft;" (II-5 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR. XVII. GP.).

Im Sinne dieses Antrages fiele somit die gesamte "Abfallwirtschaft" (einschließlich der Beseitigung des Hausmülls) in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes. Die Erste Lesung dieses Antrages betr. Umwelt-Kompetenzrechts-Änderungsgesetz 1987 fand in der 5. Sitzung des Nationalrates XVII. GP. am 25. Februar 1987 statt. Danach wurde der Antrag dem Verfassungsausschuß zugewiesen.

Der vorliegende Entwurf folgt dem erwähnten Arbeitsübereinkommen. Es soll also "die Beseitigung von Hausmüll" von der künftigen

- 7 -

Bundeskompétenz für "Abfallwirtschaft" ausgenommen werden. Die Erläuterungen führen hiezu aus:

"Wenn der vorliegende Entwurf die "Beseitigung des Hausmülls" weiterhin in der Kompetenz der Länder beläßt, so soll damit dem Bundesgesetzgeber keineswegs jegliche Regelung verwehrt werden, die sich auf den in privaten Haushalten anfallenden Abfall bezieht. Im Sinne des im "Arbeitsübereinkommen" verwendeten Begriffes der Abfallwirtschaft wäre es insbesondere Sache des Bundes, durch gesetzliche Regelungen allfällige Abfalltrennungsvorschriften auch für private Haushalte zu erlassen; gleiches gilt etwa auch für Abfallvermeidungsregelungen. Lediglich die Beseitigung des Hausmülls soll von der Bundeskompetenz nicht erfaßt sein. Soweit die Zuständigkeit des Bundes zur Abfallbeseitigung reicht, soll insbesondere auch die Frage der Festlegung des Standortes von Abfallbeseitigungsanlagen als fachliche Raumplanung Sache des Bundes sein."

Die Motive für die Ausnahme der "Beseitigung des Hausmülls" sind aus diesen Ausführungen nicht klar zu erkennen. Offenbar wird verschwiegen, daß das Bestreben, in die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern möglichst wenig einzugreifen, die vorgeschlagene Regelung entscheidend beeinflußt hat. Es ist auch zu bezweifeln, ob die in den Erläuterungen dargelegten Absichten der Autoren des Gesetzentwurfes aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Verfassungänderung abzuleiten sind. Jedenfalls stellt sich die Frage, was unter "Beseitigung des Hausmülls" zu verstehen ist. Dabei wäre zunächst der Begriff "Hausmüll" dahingehend zu untersuchen, ob er als Rechtsbegriff genügend determiniert und für die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern brauchbar ist. Von dieser Frage hängt nämlich die Vollziehbarkeit der vorgeschlagenen verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ab.

Nach der ÖNORM S 2000 vom 1. Jänner 1986 ist der Begriff "Hausmüll" ein Unterbegriff des Begriffes "Müll", der wieder ein Unterbegriff des Begriffes "Abfall" ist. Die Begriffe "Müll" und "Hausmüll" werden in der ÖNORM S 2000 wie folgt definiert:

"Müll: vorwiegend fester Abfall aus privaten Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie aus öffentlichen Einrichtungen, der aufgrund seiner Beschaffenheit der Müllbehandlung (z.B. Sammlung, Transport, Verwertung, Endbehandlung) auch ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden kann.

Müll besteht zumeist aus Abfallpapier, -textilien, -metallen, -glas, -kunststoff, -mineralien und -vegetabilien. Im Müll kön-

- 8 -

nen auch Problemstoffe enthalten sein, wie Schädlingsbekämpfungsmittel, Batterien, Lack- und Lösungsmittelrückstände und Arzneimittel, die, so wie verwertbare Altstoffe, einer gesonderten Behandlung zugeführt werden sollten".

"Hausmüll: "Müll aus privaten Haushalten, der normalerweise in Müllbehältern erfaßt und der Müllbehandlung zugeführt werden kann."

Vom "Hausmüll" werden in der ÖNORM S 2000 "Gewerbe- und Industriemüll" sowie "Sperrmüll" unterschieden und wie folgt definiert:

"Gewerbe- und Industriemüll: jener Teil des Abfalls aus Gewerbe- und Industriebetrieben sowie aus öffentlichen Einrichtungen, der nach seiner Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge dem Hausmüll ähnlich ist und der mit diesem der Müllbehandlung zugeführt werden kann".

"Sperrmüll: Müll aus privaten Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie aus öffentlichen Einrichtungen, der wegen seiner Beschaffenheit (Größe und Masse) nicht durch ortsübliche Hausmüllsammelsysteme erfaßt, aber einer Müllbehandlung zugeführt werden kann."

Hausmüll ist sohin Müll aus privaten Haushalten, der "normalerweise" in Müllbehältern erfaßt und der Müllbehandlung zugeführt werden kann. Das wirft schon die Frage auf, was unter "normalerweise" zu verstehen ist. Die von der ÖNORM vorgenommene Abgrenzung zwischen Hausmüll und Sperrmüll läßt aber erkennen, daß die Beantwortung der Frage, welcher Müll in Müllbehältern erfaßt und der Müllbehandlung zugeführt werden kann, überdies von der Beschaffenheit des ortsüblichen Hausmüllsammelsystems abhängig ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß nach dem Wortlaut der vorgesehenen Kompetenzbestimmung in Verbindung mit der geltenden ÖNORM S 2000 der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Sperrmülls und der dem Hausmüll ähnlichen Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben (Gewerbe- und Industriemüll) zuständig wäre. Streng genommen würde sich diese Zuständigkeit auch auf die Beseitigung des Straßenkehrichts erstrecken, da Straßenkehricht nach der ÖNORM S 2000 ein dem Begriff "Hausmüll" gleichgeordneter selbständiger Unterbegriff von "Müll" ist.

Nun könnte man einwenden, daß der Begriff "Hausmüll" im vorliegenden Entwurf nicht unbedingt im Sinne der Definitionen der

- 9 -

ÖNORM S 2000 verstanden werden müßte. Daher soll untersucht werden, in welchem Sinn dieser Begriff von der Landesgesetzgebung verwendet wird:

- o Burgenland: Als "Müll" gelten "Hausmüll, Sperrmüll und Sondermüll".
"Hausmüll sind alle festen Abfallstoffe, die üblicherweise in Haushalten anfallen, wie Haus- und Hofkehricht, Ruß, kalte Asche und Schlacke, nicht flüssige Küchenabfälle, Papier, Dosen, Glasreste, sowie kleinere Mengen von Gartenabfällen und die im Rahmen von Gewerbe- und Industriebetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben, Laboratorien, Krankenanstalten u. dgl. anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Mengen."
(Gesetz vom 10. März 1980 betreffend die Abfuhr und Beseitigung von Müll und die Bildung eines Müllverbandes (Müllgesetz 1980), LGBL. Nr. 15/1980).
- o Kärnten: Als Abfälle im Sinne des Gesetzes gelten "Hausmüll, Sperrmüll und Sonderabfälle".
Als "Hausmüll" gelten alle festen Abfälle, die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, wie Asche, Schlacke, Ruß, Kehricht, Küchenabfälle, Speisereste, Textilien, Papier, Verpackungsmaterial, Kunststoffbehälter, Blechdosen, Metallgegenstände, Glas, kleinere Mengen von Gartenabfällen sowie die im Rahmen von Anstalten, Gewerbe- und Industriebetrieben und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Abfälle von ähnlicher Art und Menge.
(Gesetz vom 15. Dezember 1977 über die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen (Kärntner Abfallbeseitigungsgesetz) LGBL. Nr. 19/1978).
- o Niederösterreich:
Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz verwendet die Begriffe "Abfall", "Müll", "Problemstoffe aus Haushalten", "Sonderabfall" und "Sperrmüll". Der Anschlußzwang an die öffentliche Müllabfuhr besteht nur für "Müll" nicht aber für "Problemstoffe aus Haushalten". "Müll" ist "vorwiegend fester Abfall aus privaten Haushalten sowie Gewerbe- und Industriebetrieben und aus öffentlichen Einrichtungen, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Abfallbehandlung (z.B. Sammlung, Transport, Verwertung, Endbehandlung) auch ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden kann."
"Problemstoffe aus Haushalten" sind "Sonderabfall aus Haushalten, der nicht gemeinsam mit Müll behandelt werden darf (Giftige, chemisch aggressive, leicht entzündbare, ökologisch bedenkliche Stoffe, z.B. Abbeizmittel, Speisefette, Altöle,



- 10 -

Bad-WC-Reiniger, Batterien, Desinfektionsmittel, Dichtungsmassen, Dispersionsfarben, nicht vollständig entleerte Druckgaspackungen bzw. Spraydosen, Farben, Lacke, Fleckputzmittel, Fotochemikalien, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Leuchtstofflampen, Lösungsmittel, Arzneimittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Rostschutzmittel und Quecksilberthermometer)."

(NÖ Abfallwirtschaftsgesetz vom 11. September 1987, LGB1. Nr. 8240-0).

o Oberösterreich

Als Abfälle im Sinne des Gesetzes gelten "Hausmüll, Sperrmüll und Sondermüll".

"Als Hausmüll gelten die üblicherweise im Haushalt anfallenden festen Abfälle, wie insbesondere Küchenabfälle, Speisen- und Pflanzenreste, Verpackungsmaterial, Papier- und Pappeabfälle, Flaschen und Dosen, Glas-, Holz-, Blech- und Metallgegenstände, Kunststoff-, Leder- und Textilsachen, Asche und Schlacke, Ruß, Kehricht und kleinere Mengen an Laub und Gartenabfällen. Alle diese Abfälle gelten auch dann als Hausmüll, wenn sie nicht in einem Haushalt anfallen."

(Gesetz vom 11. November 1974 über die Behandlung von Abfällen (OÖ Abfallgesetz) LGB1. Nr. 1/1975).

o Salzburg:

Als "Müll" im Sinne des Gesetzes gelten "Hausmüll, Sperrmüll, Problemstoffe aus Haushalten und Sondermüll."

Als Hausmüll gelten alle nichtflüssigen Abfälle, wie sie im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, wie Asche, Schlacke, Ruß, Kehricht, Küchenabfälle, Speisereste, Lumpen, Papier, Verpackungsmaterial, Kunststoffbehälter, Blechdosen, Metallgegenstände, Hohlglas, Glasscherben und kleinere Mengen von Gartenabfällen, sowie die im Rahmen von Gewerbe- und von Industriebetrieben oder von Landwirtschaftsbetrieben anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Mengen."

(Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 25. Oktober 1974 über die Wiederverlautbarung des Salzburger Müllabfuhrgesetzes, LGB1. Nr. 99/1974).

Mit dem Gesetz von 26. Februar 1986, mit dem das Salzburger Müllabfuhrgesetz 1974 geändert wird, LGB1. Nr. 42/1986 wurde der Begriff "Problemstoffe aus Haushalten" eingeführt.

Als Problemstoffe aus Haushalten im Sinne des Gesetzes gelten "alle in Haushalten üblicherweise anfallenden giftigen, chemisch aggressiven, ökologisch bedenklichen oder leicht ent-



zündlichen Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden dürfen, wie z.B. Abbeizmittel, Altöle, Bad/WC-Reiniger, Batterien, Desinfektionsmittel, Dichtungsmassen, Dispersionsfarben, Druckgaspackungen (Spraydosen), Farben, Lacke, Fleckputzmittel, Fotochemikalien, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Kosmetika, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Arzneimittel, Mottenschutzmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Rostschutzmittel und Thermometer. Hievon ausgenommen sind völlig geleerte Behältnisse solcher Problemstoffe." Problemstoffe aus Haushalten dürfen in die Müllgefäße nicht eingebbracht werden, gelten also nicht als "Hausmüll".

o Steiermark:

Als Abfälle im Sinne des Gesetzes gelten "Müll und Sonderabfälle". Müll ist "Hausmüll, Sperrmüll und Sondermüll". Hausmüll sind "alle festen Abfälle, die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, wie Asche und Schlacke in ausgekühltem Zustand, Kehricht, Ruß, Küchenabfälle, Textilien, Lumpen, Leder, Holz, Papier, Blechdosen, Metallteile, Glas, Kunststoffe, kleinere Mengen von Gartenabfällen sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Abfälle ähnlicher Art".

(Gesetz vom 25. Juni 1974 über die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz), LGB1. Nr. 118/1974).

o Tirol:

Als Abfälle im Sinne des Gesetzes gelten "Hausmüll, Sperrmüll und Sondermüll".

Als Hausmüll gelten "alle nichtflüssigen Abfälle, wie sie im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, wie Asche, Schlacke, Ruß, Kehricht, Küchenabfälle, Speisereste, Lumpen, Papier, Verpackungsmaterial, Kunststoffbehälter, Blechdosen, Metallgegenstände, Hohlglas, Glasscherben und kleinere Mengen von Gartenabfällen, sowie die im Rahmen von Gewerbe- und von Industriebetrieben anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Mengen."

(Gesetz vom 23. Mai 1972 über die Abfuhr und die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) LGB1. Nr. 50/1972.)

o Vorarlberg:

Die Abfälle werden eingeteilt in "Hausabfälle", "sperrige Abfälle" und "Sonderabfälle".

Hausabfälle sind "die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Kehricht, Asche, Speisereste,

- 12 -

Verpackungsabfälle, Altpapier, Garten- und Blumenabfälle sowie gleichartige Abfälle".

(Gesetz über die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) LGB1. Nr. 19/1974).

o Wien:

Das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die öffentliche Müllabfuhr, im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Müllabfuhrgesetz 1965) kennt nur den Begriff "Müll". Als Müll im Sinn des Gesetzes sind anzusehen: üblicherweise anfallende nicht flüssige hauswirtschaftliche Abfälle, wie Haus- und Hofkehricht, kalte Asche und Schlacke, Ruß, Küchenabfälle, Lumpen, Scherben, Knochen, Metalle, Blechdosen, Papier, Garten- und Blumenabfälle, weiters ähnliche Abfälle aus gewerblichen Betrieben. Bauschutt ist nur dann als Müll anzusehen, wenn er in ganz geringen Mengen anfällt.

Dieser Überblick zeigt, daß der Begriff "Hausmüll" meist neben dem Begriff "Sperrmüll" und "Sonderabfall" oder "Sondermüll" von Land zu Land in unterschiedlicher Bedeutung und mit unterschiedlichen beispielsweise Aufzählungen verwendet wird. Durch die Einführung des Begriffes "Problemstoffe aus Haushalten" in den Ländern Salzburg und Niederösterreich hat der Begriff "Hausmüll" eine wesentliche Einschränkung erfahren und die Unterschiedlichkeit der Bedeutung dieses Begriffes in den Bundesländern ist noch größer geworden. Dazu kommt noch, daß alle Landesgesetze - mit Ausnahme des Steiermärkischen Abfallbeseitigungsgesetzes - eine demonstrative Aufzählung von Abfällen bzw. Stoffen enthalten, die überhaupt nicht als Müll bzw. Abfall im Sinne des Gesetzes gelten. Die Terminologie und der davon abhängige jeweilige sachliche Geltungsbereich der Landesgesetze, insbesondere aber die Abgrenzung der dem Anschlußzwang unterworfenen Hausabfälle von den "Problemstoffen", dem "Sonderabfall" bzw. "Sondermüll" und den "Nichtabfällen" sind sehr unterschiedlich. Die beigefügte Tabelle soll das veranschaulichen.

- 13 -

T a b e l l e

H a u s m ü l l ?

Abfallart	Bgld	Ktn	NÖ	ÖÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vlbг.	Wien
Abbeizmittel	?	?	nein	?	nein	?	?	?	?
Bad/WC-Reiniger	ja1)	ja1)	nein	ja1)	nein	ja1)	ja1)	?	ja1)
Batterien	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Desinfektionsmittel	?	?	nein	?	nein	?	?	?	?
Dichtungsmassen	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Dispersionsfarben	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Spraydosen (Druck-gaspackungen)	ja	ja	nein2)	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Farben	ja1)	ja1)	nein	ja1)	ja1)	ja1)	ja1)	ja1)	nein
Lacke	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Fleckputzmittel	?	?	nein	?	nein	?	?	?	?
Fotochemikalien	?	?	nein	?	nein	?	?	?	?
Holzschutzmittel	?	?	nein	?	nein	?	?	?	?
Klebstoffe	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Kosmetika	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Leuchtstoffröhren	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Lösungsmittel	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	?
Arzneimittel	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Mottenschutzmittel	ja	ja	?	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Pflanzenschutzmittel	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Schädlingsbekämp-fungsmittel	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	?
Rostschutzmittel	?	?	nein	?	nein	?	?	?	?
Thermometer	ja	ja	nein3)	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Speisefette	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
hausmüllähnл. Ab-fälle aus Labors	ja	ja	?	ja	?	ja	ja	?	ja
Bauschutt in ge- ringen Mengen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja

1) soweit fest

2) wenn sie nicht vollständig entleert sind

3) wenn Quecksilberthermometer



- 14 -

Damit ist wohl als erwiesen anzusehen, daß der Begriff "Hausmüll" nicht genügend determiniert ist, um als Rechtsbegriff der verfassungsrechtlichen Abgrenzung der Kompetenzbereiche von Bund und Land zu dienen. Die Konsequenz der Verwendung des Begriffes "Hausmüll" zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Land wäre die Beibehaltung der lebensfremden und kaum vollziehbaren Unterscheidung zwischen "Ländermüll" und "Bundesabfall". Um jene Abfälle zu bezeichnen, die nicht "Hausmüll" sind, müßte am Begriff "Sonderabfall" als Rechtsbegriff festgehalten werden. Der Begriff "Sonderabfall" hat sich aber für den Rechtsgebrauch längst als ebenso untauglich erwiesen, wie es der Begriff "Hausmüll" ist.

Die ÖNORM S 2000 definiert "Sonderabfall" wie folgt:

"Sonderabfall: Abfall, dessen Behandlung gemeinsam mit Müll wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung oder nur unter besonderen Vorkehrungen möglich ist." Sodann unterscheidet die ÖNORM S 2000 zwischen "wenig oder nicht gefährlichem Sonderabfall" und "gefährlichem Sonderabfall" und definiert diese beiden Kategorien von Sonderabfällen wie folgt:

"wenig oder nicht gefährlicher Sonderabfall: Sonderabfall, der die Gesundheit der Menschen, die Lebensbedingungen der Tiere und Pflanzen und die übrige Umwelt wenig und nicht gefährdet. Dieser Sonderabfall kann allenfalls unter besonderen Vorkehrungen oder nach spezieller Aufbereitung gemeinsam mit Müll behandelt werden.

gefährlicher Sonderabfall: Sonderabfall, der die Gesundheit der Menschen, die Lebensbedingungen der Tiere und Pflanzen und die übrige Umwelt gefährden kann. Zur Vermeidung dieser Gefahren muß dieser Sonderabfall gesondert behandelt werden."

Der Begriff "Sonderabfall" wurde zunächst im Ausland für die von der gemeinsamen Beseitigung mit Hausmüll ausgeschlossenen Abfälle eingeführt, dort aber nicht als Rechtsbegriff verwendet. Die Definition des Begriffes "Sonderabfall" in der ÖNORM S 2000 und im Sonderabfallgesetz zeigt, daß die Bedeutung dieses Begriffes vom jeweiligen Standard der Hausmüllbeseitigung abhängig ist. In einer Hausmüllverbrennungsanlage werden sich gewiß mehr "Sonderabfälle" schadlos behandeln lassen als in einer Deponie oder gar in einer Kompostierungsanlage. Deshalb haben auch jene Länder, die ihre Hausmüllentsorgung ausschließlich auf Kompostierungsanlagen und Deponien aufgebaut haben, ein größeres Interesse daran, "Problemstoffe" auszusondern, als dies in Ländern erforderlich ist, die über Hausmüllverbrennungsanlagen mit ausreichender Kapazität verfügen.

- 15 -

Eine zeitgemäße, umweltfreundliche Abfallwirtschaft muß bestrebt sein, alle Abfälle ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, nach ihrer Art, ihrer Beschaffenheit und ihrem Gefahrenpotential dem geeigneten Beseitigungsverfahren zuzuordnen. Deshalb nützt eine zeitgemäße Abfallwirtschaft alle bewährten Beseitigungsverfahren (Abfallverbrennung, chemisch-physikalische Behandlung, Deponie) in einem Verbund. Die dem Stand der Technik entsprechenden Hausmüllbehandlungsanlagen sind geeignet, einen großen Teil der in Betrieben anfallenden Abfälle, die derzeit im Sinne der Definition der ÖNORM S 2000 und des Sonderabfallgesetzes als "Sonderabfälle" gelten, aufzunehmen und zu entsorgen.

Die vom Standard der Hausmüllentsorgung abhängige Relativität des Begriffes "Sonderabfall" macht diesen als Rechtsbegriff untauglich und auch entbehrlich. Ein zeitgemäßes Abfallwirtschaftsgesetz muß vom Begriff "Abfall" ausgehen und auf die willkürliche und unklare Unterscheidung zwischen "Hausmüll", "Sonderabfall", "wenig oder nicht gefährlichem Sonderabfall" und "gefährlichem Sonderabfall" verzichten. Die einzige sinnvolle Unterscheidung ist die in "Abfälle" und "besonders gefährliche Abfälle", zumal sich der Hausmüll vielfach als gar nicht harmlos erwiesen hat.

Schon im Hinblick auf die Verwendung des Wortes "Hausmüll" im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in der Fassung des Entwurfes bestehen gegen die vorgesehene Neuregelung große Bedenken. Aber auch der verwendete Ausdruck "Beseitigung" ist nicht nur im Hinblick auf die angestrebte Abfallvermeidung und -verwertung sondern auch mit Rücksicht auf die im Einzelfall erforderliche Vorbehandlung, Behandlung und Behandlung von Behandlungsrückständen problematisch. Der Ersatz dieses Ausdruckes durch den für diesen Fall an sich besseren Begriff "Entsorgung" wirft aber wieder die Frage auf, ob damit die in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Interpretation der Neuregelung vereinbar wäre.

Die in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebrachte Auffassung, nur für die "Beseitigung" von Hausmüll sollte der Landesgesetzgeber zuständig sein, wirft auch die Frage auf, wer für die "Verwertung" zuständig sein soll. Nach dem Wortlaut der vorgesehenen Verfassungsbestimmung im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Erläuterungen wäre hiefür wohl - ebenso wie für die Abfallvermeidung - der Bund zuständig. Damit würde aber auch die thermische Verwertung, also die Hausmüllverbrennung mit Energiegewinnung, in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache. Ähnlich könnte hinsichtlich der Verwertung von Hausmüll durch Kompostierung argumentiert werden,

- 16 -

da es zumindest fraglich ist, ob Kompostierung von Hausmüll jedenfalls als "Beseitigung" von Hausmüll zu verstehen ist. Die vorgesehene Verfassungsbestimmung könnte den Eindruck erwecken, der Bundesverfassungsgesetzgeber wolle - entgegen allen Bestrebungen einer sachgerechten, umweltfreundlichen Abfallwirtschaft - für die Haushmüllentsorgung nur eine vorbehandlungs-freie Beseitigung in Deponien vorsehen oder andere Behandlungs-verfahren in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund vorbehalten.

Auch die in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebrachte Auffassung, der Bund solle - soweit seine Zuständigkeit zur Abfallbeseitigung reicht - für die Festlegung des Standortes von Abfallbeseitigungsanlagen im Rahmen der fachlichen Raumplanung zuständig sein, ist problematisch.

Zunächst ist zu bezweifeln, ob sich diese in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Absicht der Autoren des Verfassungsgesetzentwurfes tatsächlich aus dessen Text ableiten läßt. Dann wäre vorsorglich festzuhalten, daß die Festlegung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen keinesfalls eine Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, da mit Rücksicht auf die bei der Standortwahl in jedem Einzelfall vorzunehmenden Eignungsuntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen ein das verwaltungsbehördliche Genehmigungsverfahren präjudizierender Gesetzgebungsakt als gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung verstößender Willkürakt zu qualifizieren wäre.

Schließlich aber wirft die Auffassung, der Bund solle im Rahmen der fachlichen Raumplanung - soweit seine Zuständigkeit zur Abfallbeseitigung reicht - für die Festlegung des Standortes von Abfallbeseitigungsanlagen zuständig sein, die Frage auf, wie weit denn der Bund für die Abfallbeseitigung zuständig ist. Soll er nach der vorgesehenen Verfassungsbestimmung nur für die Beseitigung von Sonderabfällen zuständig sein oder auch für die Verwertung von Hausmüll durch thermische Behandlung (Verbrennung) und für die Kompostierung von Hausmüll. D.h. soll der Bund nur für die Festlegung von Standorten für Sonderabfallbeseitigungsanlagen zuständig werden oder etwa auch zur Festlegung von Standorten für Hausmüllverbrennungsanlagen und Kompostierungsanlagen? Selbst wenn man meinen sollte, daß der Bund nur zur Beseitigung von Sonderabfällen zuständig ist, wäre damit noch nicht eindeutig beantwortet, ob er nur für die Festlegung von Standorten für Sonderabfallverbrennungsanlagen und Sonderabfalldeponien zuständig wäre. Eine Reihe von Sonderabfällen läßt sich nämlich sachgerecht und umweltfreundlich auch in Hausmüllverbrennungsanlagen beseitigen.

- 17 -

Die aufgezeigten begrifflichen Schwierigkeiten lassen die Möglichkeit eines einwandfreien Vollzuges der vorgesehenen verfassungsrechtlichen Neuregelung mehr als fraglich erscheinen. Davon abgesehen entspricht das Konzept der Neuregelung nicht den Erfordernissen einer sachgerechten Lösung der anstehenden Probleme der Abfallwirtschaft. Schließlich überrascht es, daß die vorgesehene Verfassungsänderung sogar hinter dem im Jahr 1979 eingebrachten Initiativantrag zurückbleibt und die vorbildlichen verfassungsrechtlichen Regelungen der Grundlagen der Abfallwirtschaft in den Bundesstaaten Schweiz und Bundesrepublik Deutschland unberücksichtigt läßt.

Wie in der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland sollte auch in Österreich die Zuständigkeit zur Regelung der gesamten Abfallwirtschaft dem Bund übertragen werden, um die lebensfremde und schwer vollziehbare Unterscheidung zwischen "Landesmüll" und "Bundesabfall" zu eliminieren.

Der Begriff Abfallwirtschaft, der alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung, Sammlung, Beförderung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen aller Arten umfaßt, gibt nach herrschender Auffassung der Abfallvermeidung vor der Abfallverwertung und dieser vor der bloßen Beseitigung Vorrang.

Der neue Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft" könnte in den Art. 11 Bundesverfassungsgesetz aufgenommen werden. Damit wäre die Gesetzgebung in allen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft einschließlich der herkömmlichen Abfallbeseitigung Bundessache, die Vollziehung aber Landessache.

Diese Regelung käme auch der Auffassung entgegen, daß in Österreich eine sinnvolle Neuordnung der Kompetenzen im Umweltschutz nur im Wege der Kompensation denkbar wäre. Wenn man bedenkt, daß in der Bundesrepublik Deutschland die gleichartige Kompetenzübertragung auf Initiative der Länder erfolgte, könnte die hier vorgeschlagene Lösung, bei der die Länder im wesentlichen die Gesetzgebungszuständigkeit zur Regelung des Haus- und Sperrmülls und der Bund die Vollziehung des Sonderabfallgesetzes abzugeben hätten, wohl als akzeptabel angesehen werden.

Dem allfälligen Einwand, die Länder könnten aus finanziellen Gründen die Vollziehung der Sonderabfallentsorgung nicht übernehmen, wäre entgegenzuhalten, daß eine finanzielle Beteiligung des Bundes sowohl über den Finanzausgleich als auch durch Schaffung eines Fonds möglich wäre.

- 18 -

Eine ähnliche kompetenzrechtliche Situation besteht im Krankenanstaltenwesen, wo dem Bund allerdings nur die Gesetzgebung über die Grundsätze zusteht, während die Erlassung von Ausführungsge setzen und die Vollziehung den Ländern obliegt (Art. 12 B-VG). Der Kompetenztatbestand des Art. 11 bietet hingegen den Vorteil, daß die gesamte gesetzliche Regelung der Abfallwirtschaft bundeseinheitlich und damit wettbewerbsneutral erfolgen kann und auch die Durchführungsverordnungen vom Bund zu erlassen wären, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

Eine zufriedenstellende Regelung der österreichischen Abfallwirtschaft wird jedenfalls erst dann möglich sein, wenn die Gesetzgebungszuständigkeit hiefür zur Gänze in der Hand einer Autorität liegt. Das kann aber angesichts der bestehenden Kompetenzverteilung und der Notwendigkeit einer Regelung der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und überregionalen Abfallentsorgung nur der Bundesgesetzgeber sein.

Zu Art. VII

Die Aufhebung des Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. März 1983, BGBI. Nr. 175, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, ist eine zwingende Folge der Einführung eines Kompetenztatbestandes für Luftreinhaltung und aus der Sicht des Umweltschutzes und der Rechtswissenschaft sehr zu begrüßen, da diese Regelung der B-VG-Novelle Anlaß zu vielen ungelösten Fragen gegeben hat. Überdies hat sich diese Regelung nicht einmal als taugliche Grundlage für das Smogalarmgesetz erwiesen, das die Vorwarnstufe auf Art. 17 B-VG stützen mußte. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß sich die B-VG-Novelle aus dem Jahr 1983 und insbesondere der nunmehr auch aufgehobene Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 2.3.1983 nicht auf "Luftreinhaltung" beschränkte, sondern auf alle Arten von Immissionen erstreckte.

Zu Art. X

Die Regelung, wonach die bisher auf Gebieten, die nunmehr in die ausschließliche Bundeskompetenz fallen, erlassenen Rechtsvorschriften als partikuläre Bundesgesetze weitergelten, ist zur Aufrechterhaltung der Rechtskontinuität notwendig, sollte aber Anlaß zur baldigen bundeseinheitlichen Neuregelung sein.

